

18.05.88

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zur

Verordnung über die Werbe- und Abfertigungsvergütung sowie
über Entgelte für die Vermittlung im Güternahverkehr

Tagesordnungspunkt 21 der 589. Sitzung des Bundesrates am
20. Mai 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 6

§ 6 ist wie folgt zu fassen:

"§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft."

Begründung:

Die Verordnung bedarf eines
exakten Termins für das
Inkrafttreten.